

# HSD NR. 477

Das Verkündungsblatt der Hochschule  
Herausgeberin: Die Präsidentin

06.09.2016  
Nummer 477

**Wahlausschreiben  
für die aus dem Sommersemester 2016  
abgekoppelte Wahl der Mitglieder  
nachfolgender Fachbereichsräte  
der Hochschule Düsseldorf:  
Fachbereich Architektur  
Fachbereich Design  
Fachbereich Elektro- und Informationstechnik  
Fachbereich Medien  
Fachbereich Wirtschaftswissenschaften  
Vom 06.09.2016**

## I. ALLGEMEINES

Gemäß § 13 HG und der dazu ergangenen Wahlordnung der Hochschule Düsseldorf vom 05.02.2016 (Verkündungsblatt der HSD Nr. 421) sind die Mitglieder der Fachbereichsräte der oben genannten Fachbereiche zu wählen.

### WICHTIGE HINWEISE

Für die jeweilige Wahl sollen möglichst doppelt so viele Kandidatinnen oder Kandidaten aufgestellt werden, wie der Gruppe Sitze in dem jeweiligen Fachbereichsrat zustehen. Die Vertretungsregelungen gemäß § 4 WahlO sind zu beachten.

### VERTRETUNGSREGELN GEMÄSS § 4 WAHLORDNUNG HSD:

Wahlordnung; § 4 - Stellvertretung

(1) Mitglieder von Senat und Fachbereichsrat können sich in einzelnen Sitzungen des Senates und des Fachbereichsrates vertreten lassen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der die Teilnahme verhindert. Die Verhinderung ist der oder dem Vorsitzenden des jeweiligen Gremiums rechtzeitig anzuzeigen. Die Vertreterin oder der Vertreter muss derselben Gruppe angehören wie das verhinderte Mitglied.

(2) Gehört das verhinderte Mitglied dem Gremium aufgrund des Ergebnisses einer Verhältniswahl (§ 22) an, findet die Stellvertretung durch ein Mitglied derselben Liste in der Reihenfolge der erreichten Stimmzahl statt. Bei Vertreterinnen oder Vertretern mit gleicher Stimmzahl entscheidet der Listenplatz.

(3) Gehört das verhinderte Mitglied dem Gremium aufgrund des Ergebnisses einer Mehrheitswahl (§ 23) an, findet die Stellvertretung in der Reihenfolge der erreichten Stimmzahl statt. Bei Vertreterinnen oder Vertretern mit gleicher Stimmzahl entscheidet der Listenplatz.

## II. WAHLEN

### WAHLEN ZUM FACHBEREICHSRAT GEMÄSS § 3 WAHLORDNUNG

#### WAHLORDNUNG; § 3 ABS. 3 – ZUSAMMENSETZUNG DER ORGANE UND SITZVERTEILUNG

Die Zahl der zu wählenden stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates ist den entsprechenden Regelungen der Fachbereichsordnungen der jeweiligen Fachbereiche zu entnehmen.

**Fachbereich Architektur** (HSD Verkündungsblatt Nr. 451)

**Fachbereich Design** (HSD Verkündungsblatt Nr. 464)

**Fachbereich Elektro- und Informationstechnik** (HSD Verkündungsblatt Nr. 467)

- (1) **acht** Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- (2) **zwei** Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- (3) **zwei** Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung,
- (4) **drei** Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden.

- (1) **acht** Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- (2) **drei** Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- (3) **eine** Vertreterin oder **ein** Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung,
- (4) **drei** Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden.

### III. WAHLORDNUNG

Die Wahlordnung und das Hochschulgesetz liegen bei den in der **Anlage 1** angegebenen Stellen aus. Sie können dort vom **06.09.2016** an bis zum Abschluss der Stimmabgabe während der offiziellen Öffnungszeiten der Büros eingesehen werden (§ 11 Abs. 2 Satz 1 WO).

### IV. WÄHLERVERZEICHNIS

Das Wählerverzeichnis nennt alle wahlberechtigten Mitglieder der Hochschule Düsseldorf. Nur wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, besitzt das aktive oder passive Wahlrecht.

Alle Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung sowie Studierende, die nach Auslage des Wählerverzeichnisses bis zum Abschluss der Stimmabgabe Mitglieder der Hochschule gemäß § 9 HG in Verbindung mit § 2 WO werden, werden nachträglich im Wählerverzeichnis erfasst und sind somit wahlberechtigt.

Eine Kopie des Wählerverzeichnisses liegt an denselben Stellen und zu denselben Zeiten wie die Wahlordnung zur Einsichtnahme aus (Anlage 1). Jede/Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu **ihrer/seiner Person** im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen.

Jede/Jeder Wahlberechtigte der Hochschule Düsseldorf kann beim Wahlvorstand oder bei dessen Beauftragte, Frau Backensfeld, Münsterstraße 156, Gebäude 2, Raum 02.2.008, Dezernat 3, bis spätestens **14.09.2016** schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses einlegen (§ 11 Abs. 2 Satz 2 WO).

### V. WAHLGRUNDSÄTZE

#### V.1 WAHLSYSTEM GEMÄSS § 17 WAHLORDNUNG

- (1) Der Wahlvorstand stellt fest, ob die Vertreterinnen und Vertreter der einzelnen Organe nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl oder nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen sind.
- (2) Die personalisierte Verhältniswahl wird auf Grund von Listen durchgeführt. Sie findet statt, wenn je Wahl und Gruppe mehrere gültige Wahlvorschläge eingegangen sind.
- (3) Nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) ist zu wählen, wenn je Wahl und Gruppe nur ein gültiger Wahlvorschlag eingegangen ist.

#### V.2 ERMITTLUNG DER GEWÄHLTEN VERTRETERINNEN UND VERTRETER BEI VERHÄLTNISSWAHL GEMÄSS § 22 WAHLORDNUNG

- (1) War nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl zu wählen, werden die Sitze nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren verteilt (Anzahl der Stimmen einer Liste x Anzahl der Sitze im Gremium: Gesamtzahl der Stimmen aller Listen). Jede Wahlliste erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen. Die Sitze, die nun noch nicht ver-

geben sind, werden auf die Wahllisten verteilt, deren Brüche am größten sind. Bei gleichen Brüchen entscheidet das Los.

(2) Enthält eine Liste mehr als 50 Prozent der Stimmen aber entsprechend der Verteilung nach Absatz 1 nicht auch die Mehrheit der Sitze, so findet kein Ausgleich statt.

(3) Für die Verteilung der Sitze innerhalb der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter finden zunächst § 3 Abs. 2 und dann die Vorschriften dieses Paragraphen entsprechende Anwendung.

(4) Enthält eine Liste weniger Bewerberinnen oder Bewerber als ihr Sitze zustehen, so bleiben die freien Sitze unbesetzt.

(5) Bei Listenverbindungen gelten für die Verteilung der Sitze auf die verbundenen Listen die obengenannten Absätze entsprechend.

(6) Die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber innerhalb einer Liste richtet sich nach der jeweils höchsten Zahl der auf sie entfallenen gültigen Stimmen. Bei Bewerberinnen und Bewerbern mit gleicher Stimmenzahl und bei Bewerberinnen und Bewerbern, auf die keine Stimmen entfallen sind, ist die Reihenfolge im Wahlvorschlag maßgebend. Gewählt sind so viele Bewerberinnen und Bewerber in der nach Satz 1 ermittelten Reihenfolge, wie der Gruppe Sitze zustehen.

### V.3 ERMITTLUNG DER GEWÄHLTEN VERTRETERINNEN UND VERTRETER BEI MEHRHEITSWAHL GEMÄSS § 23 WAHLORDNUNG

(1) Im Falle der Mehrheitswahl sind die Bewerberinnen und Bewerber einer Gruppe in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenden Zahl der gültigen Stimmen gewählt. Reicht die Sitzzahl bei gleicher Stimmenzahl nicht aus, entscheidet die Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag. Stehen noch Sitze für Bewerberinnen oder Bewerber zur Verfügung, auf die keine Stimmen entfallen sind, ist die Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag maßgebend für ihre Wahl.

(2) Für die Verteilung der Sitze innerhalb der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter finden zunächst § 3 Abs. 2 und dann die Vorschriften dieses Paragraphen entsprechende Anwendung.

## VI. WAHLVORSCHLÄGE

VI.1 Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, innerhalb von zwei Wochen nach Erlass dieses Wahlausschreibens, **spätestens bis zum 21.09.2016**, Posteingang HSD - Wahlvorschläge einzureichen (§ 13 WO). Wahlvorschlagsvordrucke sind dem Wahlausschreiben beigelegt.

Weitere Vordrucke sind erhältlich unter: <https://www.hs-duesseldorf.de/gremienwahlen>

Zur Entgegennahme der Wahlvorschläge im Dezernat 3 sind bestellt:  
Frau Backensfeld, Gebäude 2, Raum 02.2.008, Münsterstraße 156, sowie die/der jeweilige Vertreter/in im Amt.

Die Wahlvorschläge können entweder während der Dienststunden eingereicht oder durch die Post zugestellt werden. **Bei Postzustellung gilt das Datum des Eingangsstempels**

**der Poststelle der Hochschule Düsseldorf**, Münsterstraße 156, 40476 Düsseldorf (kein Poststempel).

Für die Wahl zu folgenden Fachbereichsräten sind Wahlvorschläge getrennt nach Fachbereichen und Gruppen vorzulegen, Listenverbindungen sind zulässig:

**Fachbereich Architektur**  
**Fachbereich Design**  
**Fachbereich Elektro- und Informationstechnik**  
**Fachbereich Medien**  
**Fachbereich Wirtschaftswissenschaften**

## **VI.2 WAHLVORSCHLÄGE GEMÄSS § 13 WAHLORDNUNG**

(1) Die Wahlvorschläge sind gesondert für die Wahlen der einzelnen Organe nach Gruppen, innerhalb von zwei Wochen nach dem Erlass des Wahlausschreibens beim Wahlvorstand

oder den von ihm benannten Stellen einzureichen.

(2) Die Wahlvorschläge sollen möglichst doppelt so viele Bewerberinnen oder Bewerber enthalten, wie der Gruppe Sitze in dem jeweiligen Organ zustehen.

(3) Wahlvorschläge können nur von wahlberechtigten Hochschulmitgliedern der jeweiligen Gruppe, für die Wahlen der Fachbereichsräte darüber hinaus nur von wahlberechtigten Mitgliedern des jeweiligen Fachbereichs unterzeichnet werden. Ist ein Wahlvorschlag von nicht vorschlagsberechtigten Personen unterzeichnet worden, so werden diese gestrichen. Jede Vorschlagsberechtigte oder jeder Vorschlagsberechtigte kann rechtswirksam nur einen Vorschlag unterzeichnen. Hat eine Vorschlagsberechtigte oder ein Vorschlagsberechtigter mehrere Vorschläge unterzeichnet, zählt nur die Unterschrift auf dem zuerst eingegangenen geltenden Wahlvorschlag. Auf den weiteren Wahlvorschlägen wird sie gestrichen.

(4) Für die Wahlen dürfen nur wählbare Hochschulmitglieder der jeweiligen Gruppe und für die Wahlen der Fachbereichsräte darüber hinaus nur Mitglieder des jeweiligen Fachbereichs vorgeschlagen werden. Jede Bewerberin oder jeder Bewerber darf für jede der einzelnen Wahlen nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Wird eine Bewerberin oder ein Bewerber in mehreren Wahlvorschlägen benannt, so gilt der zuerst eingegangene oder der als zuerst eingegangen geltende Wahlvorschlag. In den übrigen Wahlvorschlägen wird die Bewerberin oder der Bewerber gestrichen.

(5) Nicht fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt.

## **VI.3 INHALT DER WAHLVORSCHLÄGE GEMÄSS § 14 WAHLORDNUNG**

(1) Jeder Wahlvorschlag muss folgende Angaben enthalten:

1. die Bezeichnung der Wahl, für die die Bewerberin oder der Bewerber benannt wird,
2. die Gruppe, für die die Bewerberin oder der Bewerber benannt wird,
3. die Bewerberinnen und Bewerber mit:
  - Name, Vorname,
  - Angaben über den Bereich der Hochschule (z.B. Fachbereiche),
  - in dem die Bewerberin oder der Bewerber tätig ist,
  - sowie bei Studierenden die Matrikelnummer der Bewerberin oder des Bewerbers,
4. im Falle einer Verbindung von Wahlvorschlägen einander entsprechende Erklärungen hierüber in den betroffenen Listen,
5. die Erklärung einer jeden Bewerberin oder eines jeden Bewerbers, dass sie oder er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmt.

Bitte beachten:

Es sollten mindestens **doppelt** so viele Bewerberinnen oder Bewerber vorgeschlagen werden, wie der Gruppe Sitze in den jeweiligen Organen zustehen. Die Vertretungsregelung gem. § 4 WO ist zu beachten.

(Abs. 2 ausgelassen)

(3) Soweit in der Wahlordnung keine andere Regelung getroffen worden ist, muss für die Wahl zum **Fachbereichsrat** jeder Wahlvorschlag aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung von mindestens zwei Wahlberechtigten und aus der Gruppe der Studierenden von mindestens sieben Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterschrieben sein. Dem Wahlvorschlag muss die schriftliche Zustimmung der oder des Vorgeschlagenen beiliegen.

(4) Die Namen der einzelnen Bewerberinnen oder Bewerber sind auf dem Wahlvorschlag in Druckschrift aufzuführen und mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Die Wahlvorschläge sind auf Vordrucken abzugeben, die der Wahlvorstand ausgibt. Den Unterschriften sind Namen und Vornamen der Unterzeichnerinnen oder Unterzeichner in Druckschrift beizufügen.

(5) Dem Wahlvorschlag soll zu entnehmen sein, welche der Unterzeichnerinnen oder der Unterzeichner zur Vertretung gegenüber dem Wahlvorstand und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstandes berechtigt sind. Fehlt eine Angabe hierüber, so gilt diejenige Person als berechtigt, die an erster Stelle unterzeichnet hat.

(6) Wahlvorschläge können mit einem Kennwort versehen werden.

VI. 4 Es sind nur Wahlvorschläge gültig, die fristgerecht eingereicht wurden und die den im Wahlausschreiben unter Ziffer VI 1 - 3 aufgeführten Bestimmungen entsprechen. Gewählt werden kann nur, wer in einem gültigen Wahlvorschlag benannt ist (§ 19 Abs.1 WO).

## VII. VERÖFFENTLICHUNG DER WAHLVORSCHLÄGE

Sämtliche Wahlvorschläge werden **spätestens** am **11.10.2016** in der Wahlbekanntmachung veröffentlicht.

## VIII. STIMMABGABE

Die Stimmabgabe findet am **26.10.2016** von 9.00 bis 15.00 Uhr in den Wahllokalen für die entsprechenden Fachbereiche statt.

Es werden folgende Wahllokale eingerichtet:

**FB Architektur**  
**FB Design**

**Campus Golzheim**  
**Georg-Glock-Straße**  
Foyer Treppenaufgang

**FB Wirtschaft**

**Campus Derendorf**  
**Münsterstraße**  
Gebäude 3  
Foyer, Ebene 00

**FB Elektro- und Informationstechnik**  
**FB Medien**

**Campus Derendorf**  
**Münsterstraße**  
Gebäude 5  
Foyer, Ebene 00

Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahllokal seines/ihres Fachbereiches wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist.

**Die wahlberechtigten Studierenden müssen sich mit Lichtbild- und Studierendenausweis legitimieren.**

**Die weiteren Wahlberechtigten müssen sich durch einen amtlichen Lichtbildausweis legitimieren, soweit nicht persönlich bekannt.**

## **IX. BRIEFWAHL**

Wahlberechtigte, die zum Zeitpunkt der Wahl verhindert sind ihre Stimme persönlich abzugeben, erhalten zum Zweck der schriftlichen Stimmabgabe Stimmzettel, Wahlumschläge, Briefwählerläuterungen und einen Wahlschein, sowie einen vorbereiteten Freiumsschlag ausgehändigt oder übersandt (Briefwahlunterlagen).

Der Antrag auf Briefwahl ist von der/dem Wahlberechtigten persönlich bis **spätestens** bis zum **12.10.2016**, bei dem Beauftragten des Wahlvorstandes in dieser Angelegenheit, im Dezernat 3, bei Frau Backensfeld, Münsterstraße 156, Gebäude 2, Raum 02.2.008 zu stellen.

Später gestellte Anträge zur postalischen Übersendung der Briefwahlunterlagen können nicht berücksichtigt werden. Darüber hinaus können ab dem 13.10.2016 bis zum 21.10.2016 die Briefwahlunterlagen nach Terminabsprache bei Frau Backensfeld persönlich abgeholt werden. Der Wahlbrief muss spätestens am Wahltag, **26.10.2016 um 15.00 Uhr**, bei der Poststelle der Hochschule Düsseldorf, Münsterstraße 156, Gebäude 4, eingegangen sein (§ 21 WO).

## **X. STIMMENAUSZÄHLUNG**

Die öffentliche zentrale Auszählung der Stimmen findet am **27.10.2016**, ab 9.00 Uhr, Campus Derendorf, Münsterstraße 156, Gebäude 2, 1. Etage, Raum 02.1.044 statt.

## **XII. BEKANNTMACHUNG DES WAHLERGEBNISSES GEMÄSS § 25 DER WAHLORDNUNG**

Die Veröffentlichung des Wahlergebnisses erfolgt am 28.10.2016

Jede und jeder Wahlberechtigte kann bis zum **11.11.2016** schriftlich gegen die Gültigkeit der Wahlen Einspruch erheben. Der Einspruch ist nur zulässig, wenn er nicht offensichtlich unbegründet ist oder wenn auf Grund des behaupteten Sachverhalts Auswirkungen auf die Sitzverteilung oder das Wahlergebnis nicht ausgeschlossen werden können (§ 38 WO).

## **XII. WAHLWERBUNG GEMÄSS § 39 WAHLORDNUNG**

(1) Für die Wahlwerbung einzelner Listen oder Kandidatinnen und Kandidaten dürfen keine Gestaltungselemente, Logos und E-Mailverteiler der Hochschule Düsseldorf verwendet werden.

(2) Die Wahlwerbung einzelner Kandidatinnen und Kandidaten oder Listen auf den Intranetseiten und Internetseiten der Hochschule Düsseldorf ist grundsätzlich unzulässig. Der Wahlvorstand kann in einem von ihm zu bestimmenden Rahmen eine moderierte Internetplattform auf den Seiten der Hochschule Düsseldorf zum Zwecke der Wahlwerbung einrichten. Diese muss für alle Kandidatinnen und Kandidaten sowie Listen gleichermaßen zugänglich sein.

(3) In Einzelfällen entscheidet der Wahlvorstand.

Hinweis:

Der Wahlvorstand richtet das „**Wahlportal für die Gremienwahlen**“ ein.

Nach Veröffentlichung der Wahlbekanntmachung können dort die Wahlplakate zu einzelnen Listen veröffentlicht werden.

Pro Wahlliste ist ein Plakat zulässig. Das Wahlplakat zur Wahlwerbung ist beim Wahlvorstand als PDF-Dokument einzureichen, § 39 WO ist zu beachten.

Für die Inhalte der einzelnen Wahlplakate sind die Listen verantwortlich. Die Veröffentlichung erfolgt nach Prüfung durch den Wahlvorstand.

### **Anlagen:**

**Anlage 1:** Angabe der Stellen, an denen die Auslage der Wahlordnung, der gesetzlichen Unterlagen sowie des Wählerverzeichnis und der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme erfolgt.

**Anlage 2:** Übersicht über die notwendige Anzahl der Vorschlagenden für die Wahlvorschläge.

**Anlage 3:** Muster der Wahlvorschlagsvordrucke.

**Hinweis:** Diese Wahlbekanntmachung, die Wahlordnung und die Wahlvorschlagsvordrucke sind unter <https://www.hs-duesseldorf.de/gremienwahlen> als PDF-Dokument abrufbar.

gezeichnet  
Florian Boddin  
- Wahlvorstandsvorsitzender -

# ANLAGE 1

**Verzeichnis der Orte und Öffnungszeiten zur Einsichtnahme der Wahlordnung, der gesetzlichen Unterlagen sowie einer Kopie des Wählerverzeichnisses:**

<b>Fachbereich Architektur</b>	Mo - Fr	10:00	-	12:00	Uhr	Georg-Glock-Straße 15 Raum NE 41, NE 42
<b>Fachbereich Design</b>	Mo - Fr	10:00	-	12:00	Uhr	Georg-Glock-Straße 15 Raum NE 45
<b>Fachbereich Elektro- und Informationstechnik</b>	Mo - Do	10:00	-	12:00	Uhr	Münsterstraße 156 Gebäude 5 Raum 05.1.028
<b>Fachbereich Medien</b>	Mo - Do	10:00	-	12:00	Uhr	Münsterstraße 156 Gebäude 4 Raum 04.3.037
<b>Fachbereich Wirtschaftswissen- schaften</b>	Mo - Do	10:00	-	12:00	Uhr	Münsterstraße 156 Gebäude 3 Raum 03.1.003
<b>Wahlvorstands- Vorsitzender</b> Florian Boddin	Einsicht nach Terminabsprache per Mail. <a href="mailto:florian.boddin@hs-duesseldorf.de">mailto:florian.boddin@hs-duesseldorf.de</a>					

## ANLAGE 2

Übersicht über die notwendige Anzahl der Vorschlagsberechtigten (Stützunterschriften)

Der Wahlvorschlag ist von Vorschlagsberechtigten zu unterschreiben; und zwar von mindestens (siehe VI.3 Abs. 2):

<b>Funktion/Gremium</b>	<b>Fachbereichsrat</b>
<b>Gruppe:</b>	
Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer	-2-
akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	-2-
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung	-2-
Studierende	-7-



DER WAHLVORSTAND

Dezernat 3.1  
06.09.2016

WAHLVORSCHLAG  
STUDIERENDE FACHBEREICHSRAT

Statusgruppe :		Gremium:
<b>Studierende</b>		Fachbereichsrat FB _____

Kennwort der Liste: \_\_\_\_\_

Verbindung mit Liste: \_\_\_\_\_

Folgende Bewerberinnen und Bewerber werden vorgeschlagen:

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Matrikelnummer	FB	Unterschrift: Zustimmungserklärung und Annahme der Wahl
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				
6.				
7.				
8.				
9.				
10.				
11.				
12.				
13.				
14.				
15.				
16.				

**Hinweis:**

Es sollten möglichst doppelt so viele Bewerberinnen und Bewerber vorgeschlagen werden, wie den Gruppen Sitze in den jeweiligen Organen zustehen.

Zur Erstellung der Wahlinformation werden die studentischen Bewerberinnen und Bewerber gebeten, bis zum 29.09.2016, ein digitales Foto an den Wahlvorstand ([wahlvorstand@hs-duesseldorf.de](mailto:wahlvorstand@hs-duesseldorf.de)) zu senden

Dezernat 3.1  
06.09.2016

Der Wahlvorschlag ist von  
mindestens **7** Vorschlagenden zu unterzeichnen

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Matrikelnummer	FB	Unterschrift:
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				
6.				
7.				
8.				
9.				
10.				
11.				
12.				
13.				
14.				
15.				
16.				

Zur Vertretung der Vorschlagenden gegenüber dem Wahlvorstand ist berechtigt:

---

Name, Vorname

Anschrift

Telefon



# DER WAHLVORSTAND

Dezernat 3.1  
06.09.2016

## WAHLVORSCHLAG FACHBEREICHSRAT

Statusgruppe:	Fachbereich; _____
Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer	0
akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	0
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung	0

Kennwort der Liste: \_\_\_\_\_

Verbindung mit Liste: \_\_\_\_\_

**Folgende Bewerberinnen und Bewerber werden vorgeschlagen:**

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Bereich	Unterschrift: Zustimmungserklärung und An- nahme der Wahl
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			
6.			
7.			
8.			
9.			
10.			
11.			
12.			
13.			
14.			
15.			
16.			

**Hinweis:**

Es sollten möglichst doppelt so viele Bewerberinnen und Bewerber vorgeschlagen werden, wie den Gruppen Sitze in den jeweiligen Organen zustehen.

Dezernat 3.1  
06.09.2016

**Der Wahlvorschlag ist von  
mindestens zwei Vorschlagenden zu unterzeichnen**

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Bereich	Unterschrift:
17.			
18.			
19.			
20.			
21.			
22.			
23.			

Zur Vertretung der Vorschlagenden gegenüber dem Wahlvorstand ist berechtigt:

---

Name, Vorname

Anschrift

Telefon